

## GESETZGEBUNGS- UND BERATUNGSDIENST

Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums o	der Stiftung Kloster und Kaiserpfalz
Memleben	

Datum: 16. Oktober 2018

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.



# GESETZGEBUNGS- UND BERATUNGSDIENST

. . .

im Hause

BEARBEITET VON

IHR ZEICHEN / IHRE NACHRICHT VOM

MEIN ZEICHEN

TEL +49 391 560-

MAGDEBURG

16. Oktober 2018

## Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung Kloster und Kaiserpfalz Memleben

Sehr ...,

Sie baten den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) per E-Mail vom ... um eine schriftliche Ausarbeitung zu Fragen, die die Mitgliedschaft im Kuratorium der Stiftung Kloster und Kaiserpfalz Memleben betreffen. Ihre Fragen verbinden Sie mit der Bitte um Auslegung von § 7 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung der Stiftung Kloster und Kaiserpfalz Memleben (im Folgenden: Satzung). Ihre Anfrage ergeht vor dem Hintergrund, dass der Ausschuss für ... in seiner Sitzung am ... ... als Mitglied des Kuratoriums der Stiftung Kloster und Kaiserpfalz Memleben bestimmt hat und ... am ... aus dem Landtag ausgeschieden ist. Zu Ihrer Anfrage nimmt der GBD wie folgt Stellung:

#### Zur Auslegung von § 7 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung:

Bei der Beantwortung Ihrer Fragen dürfte aus Sicht des GBD im Wesentlichen auf die Regelungen in § 7 Abs. 3 der Satzung abzustellen sein. Der von Ihnen angesprochene § 7 Abs. 2 der Satzung dürfte den vorliegenden Sachverhalt nicht erfassen. Denn § 7 Abs. 2 der Satzung trifft Regelungen zur Amtszeit von geborenen Kuratoriumsmitgliedern, deren Vertretern und von Mitgliedern nach § 7 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 der Satzung. Bei ... handelt es sich weder um einen Fall von § 7 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 der Satzung noch um eine geborene Mitgliedschaft. Geborene Mitglieder sind Personen, die entweder in der Satzung namentlich als Mitglied benannt werden oder bei denen die Satzung die Mitgliedschaft einzig vom Innehaben einer bestimmten beruflichen oder amtlichen Funktion anhängig macht (vgl. Schlüter/Stolte, Stiftungsrecht, 3. Auflage 2016, Kapitel 2 Rn. 58 f.). Das betrifft § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung (Landrat des Burgenlandkreises) und § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung (Vorsitzender des Vereins des Klosters und der Kaiserpfalz Memleben e. V.). Die Bestimmung von ... als Mitglied des Kuratoriums der Stiftung Kloster und Kaiserpfalz Memleben beruht auf § 7 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung. Danach wird das Mitglied vom Landtag des Landes Sachsen-Anhalt bestimmt. Es ist somit eine Handlung des Landtages erforderlich, um eine Mitgliedschaft zu begründen. Aufgrund dessen liegt keine geborene Mitgliedschaft und damit auch kein Fall des § 7 Abs. 2 der Satzung vor.

## Zu Ihren Fragen:

1. Ist ... noch Mitglied oder ist ... bereits qua Satzung aus dem Kuratorium ausgeschieden – sei es wegen des Ablaufs einer Frist oder nach ... Ausscheiden aus dem Mandat?
2. Sollte ... noch nicht qua Satzung ausgeschieden sein: Darf ... nach Satzung und Beschlusslage des Landtages weiterhin die Interessen des Landtages im Kuratorium wahrnehmen und falls ja wie lange?

#### Zu 1. und 2.

Aus Sicht des GBD dürfte ... noch Kuratoriumsmitglied sein. Dies ergibt sich durch Auslegung der Regelungen in § 7 Abs. 3 Satz 1 und 4 der Satzung.

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 der Satzung bleiben bestellte Kuratoriumsmitglieder nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

... dürfte ein bestelltes Kuratoriumsmitglied im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 der Satzung sein. Was unter bestellten Kuratoriumsmitgliedern zu verstehen ist, ergibt sich aus § 7 Abs. 3 Satz 4 der Satzung. Danach können geborene Kuratoriumsmitglieder von der Körperschaft, bei der sie im Hauptamt tätig sind, andere Kuratoriumsmitglieder von demjenigen, dem das Bestellungsrecht nach § 7 Abs. 1 oder 2 der Satzung zusteht, jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ausgehend von dieser Regelung unterscheidet die Satzung zwischen geborenen Kuratoriumsmitgliedern und bestellten Kuratoriumsmitgliedern, wobei bestellte Kuratoriumsmitglieder diejenigen sind, die aufgrund eines Bestellungsrechts nach § 7 Abs. 1 oder 2 der Satzung bestellt wurden. Der Begriff des Bestellungsrechts ist dabei umfassend zu verstehen und bezieht sich auf alle in § 7 Abs. 1 der Satzung genannten Fallgruppen, mit Ausnahme der geborenen Kuratoriumsmitglieder, da bei diesen eine Bestellung oder ein sonst gearteter Handlungsakt nicht erforderlich ist, um eine Mitgliedschaft zu begründen. Ein bestelltes Kuratoriumsmitglied ist demnach auch das vom Landtag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung bestimmte Kuratoriumsmitglied ....

Nicht ganz eindeutig beantworten lässt sich die Frage, ob die Amtszeit von ... bereits abgelaufen ist. Die Satzung selbst enthält keine Regelung über eine Amtszeit der bestellten Kuratoriumsmitglieder. Auch sieht die Satzung aus Sicht des GBD hinsichtlich der bestellten Kuratoriumsmitglieder keine Kopplung der Amtszeit als Kuratoriumsmitglied mit der Amtszeit des ausgeübten Hauptamtes vor. Dies ergibt sich schon daraus, dass in der Regelung des § 7 Abs. 3 Satz 1 der Satzung eine andere Formulierung gewählt wurde als in § 7 Abs. 2 Satz 1 der Satzung. Lediglich in § 7 Abs. 2 Satz 1 der Satzung wurde die Formulierung "gehören dem Kuratorium für die Dauer ihrer Amtszeit im Hauptamt an" gewählt. Aus Sicht des GBD kann ein Ablauf der Amtszeit bei bestellten Kuratoriumsmitgliedern nur dann eintreten, wenn die Bestellung an eine Bedingung geknüpft war oder befristet war. Es kann jedoch an dieser Stelle offenbleiben, ob die Bestellung durch den Landtag davon abhängig war, dass ... Mitglied des Landtages ist und ob eine Bestellung überhaupt unter eine Bedingung gestellt werden kann. Denn auch wenn die Amtszeit abgelaufen wäre, bleibt das bestellte Kuratoriumsmitglied gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 der Satzung so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob der Landtag nur Mitglieder des Landtages als Kuratoriumsmitglieder bestimmen wollte oder nicht. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass das Kuratorium entscheidungsfähig bleibt (vgl. Hof in: von Campenhausen/Richter, Stiftungsrechts-Handbuch, 4. Auflage 2014, § 8 Rn. 146). ... ist nach den Regelungen der Satzung somit so lange weiterhin Kuratoriumsmitglied, bis ein Nachfolger bestellt wird. ... kann daher auch weiterhin die Interessen des Landtages im Kuratorium vertreten.

Fraglich ist, ob diese Sachlage mit den Beschlüssen des Landtages vereinbar ist, die dieser im Hinblick auf die Besetzung des Kuratoriums der Stiftung Kloster und Kaiserpfalz Memleben getroffen hat. Im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für ... am ..., bei der es um die Frage der Zustimmung zur unentgeltlichen Übereignung der Domäne Wendelstein an die Stiftung ging, beschloss der Ausschuss für ... unter anderem, dem Stiftungsrat die Empfehlung zu geben, in der Satzung die Aufnahme von Landtagsabgeordneten in das Kuratorium zu regeln (vgl. Niederschrift ...). Ziel dieser Empfehlung sei es gewesen, das Stiftungsziel parlamentarisch zu begleiten (vgl. Niederschrift ...). Des Weiteren beschloss der Landtag in seiner Sitzung am ..., den Ausschuss für ... zu ermächtigen, ein Mitglied des Landtages als Mitglied des Kuratoriums der Stiftung Kloster und Kaiserpfalz Memleben zu bestimmen (Drs. ...). Aufgrund dieser Ermächtigung beschloss der Ausschuss für ... in seiner Sitzung am ..., ... als Mitglied des Kuratoriums der Stiftung Kloster und Kaiserpfalz Memleben zu bestimmen (Drs. ...). Ausgehend von diesen Beschlüssen wird die Intention des Landtages deutlich, Landtagsabgeordnete als Mitglied im Kuratorium zu bestimmen. Die derzeitige Situation dürfte daher mit den dargestellten Beschlüssen des Landtages nicht übereinstimmen.

3. Welche Anforderungen sind vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte der Regelungen zum Kuratorium in der 5. Wahlperiode des Landtags an ein durch den Landtag von Sachsen-Anhalt in das Kuratorium zu entsendendes Mitglied zu stellen? Ist durch den Landtag ein aktives Mitglied des Hauses zu bestimmen?

Welche Anforderungen an ein vom Landtag zu bestimmendes neues Kuratoriumsmitglied zu stellen sind, ist durch Auslegung der Satzung zu ermitteln. Oberster Auslegungsmaßstab ist dabei der erklärte oder mutmaßliche Wille des Stifters (vgl. Hof in: von Campenhausen/Richter, Stiftungsrechts-Handbuch, 4. Auflage 2014, § 6 Rn. 123; Schlüter/Stolte, Stiftungsrecht, 3. Auflage 2016, Kapitel 1 Rn. 93). Die Satzung sieht in § 7 Abs. 1 Nr. 6 vor, dass das Kuratorium aus einem Mitglied besteht, das vom Landtag des Landes Sachsen-Anhalt bestimmt wird. Diese Formulierung setzt nicht zwingend voraus, dass das bestimmte Mitglied auch ein Mitglied des Landtages ist. Allerdings dürfte diese Formulierung restriktiv auszulegen sein. Denn wie sich aus den oben genannten Niederschriften und Drucksachen ergibt, war es Wille des Landtages, ein Mitglied des Landtages als Kuratoriumsmitglied zu bestimmen. Daher dürfte aus Sicht des GBD die Formulierung in § 7 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung dahingehend einschränkend auszulegen sein, dass der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt ein Mitglied des Landtages als Kuratoriumsmitglied bestimmen kann.

Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen